



Merkblatt für im Ausland wohnhafte Personen mit beschränkter Steuerpflicht

1. Steuerpflicht

Steuerpflichtige ohne Wohnsitz im Kanton Aargau unterliegen mit ihren Grundstücken oder Betriebsstätten im Kanton Aargau der beschränkten Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil). Dabei gelten im internationalen Verhältnis die Besteuerungsgrundsätze des Schweizerischen Bundesgerichts. Das Bestehen der beschränkten Steuerpflicht bewirkt eine Steuerauscheidung. Diese wird von Amtes wegen vorgenommen.

2. Steuerauscheidung

Die Steuerauscheidung bewirkt die betragsmässige Aufteilung des Gesamteinkommens und -vermögens auf die beteiligten Steuerdomizile. Dabei werden die aargauischen Grundstücke und Betriebsstätten (Nettoeinkünfte und Vermögen) ausschliesslich am Ort der gelegenen Sache (Kanton Aargau) besteuert. Die Schulden und Schuldzinsen werden proportional, d.h. nach Lage der Gesamtaktiven zugewiesen.

Für den Steuersatz ist das **gesamte, weltweite Einkommen und Vermögen** der Steuerpflichtigen massgebend (§ 19 Abs. 1 und 2 StG). Es ist daher unbedingt erforderlich, dass alle per 31. Dezember 2019 vorhandenen Vermögenswerte und Schulden sowie die gesamten weltweiten Einkünfte, Aufwendungen und Schuldzinsen deklariert werden.

3. Steuererklärung

Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen die aargauische Steuererklärung ausfüllen. Die nötigen Hilfsblätter bezüglich Liegenschaften, Betriebsstätten und Schulden/Schuldzinsen sind ebenfalls einzureichen. Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Liegenschaft während des Jahres gekauft oder verkauft wurde.



Merkblatt für im Ausland wohnhafte Personen mit beschränkter Steuerpflicht

a) Bei Grundeigentum im Kanton Aargau

Die Pauschalen für den Liegenschaftsunterhalt betragen für Liegenschaften,

- die bis und mit 10 Jahre alt sind 10 % vom Mietrohertrag,
- die über 10 Jahre alt sind 20 % vom Mietrohertrag.

Sofern die effektiven Unterhaltskosten geltend gemacht werden, sind detaillierte Aufstellungen zu den Liegenschaften im Kanton Aargau einzureichen. Es empfiehlt sich, die Belege in Kopie beizulegen.

b) Bei Betriebsstätten im Kanton Aargau

Der detaillierte Jahresabschluss 2019 mit Abschreibungstabelle und Kopien der Privatkonti ist zwingend beizulegen. Sofern bei Liegenschaftsbesitz Unterhaltskosten geltend gemacht werden, sind detaillierte Aufstellungen zu den Liegenschaften im Kanton Aargau einzureichen. Es empfiehlt sich, die Belege zu den Liegenschaften in Kopie beizulegen.

4. Folgen bei Widerhandlung

Wer die Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung samt Unterlagen nicht befolgt, wird nach Ermessen veranlagt.

5. Auskunft

Auskunft erteilt das Steueramt der zuständigen Gemeinde. Weitere Hinweise finden sich unter **www.ag.ch/steuern**.

Aarau, im Januar 2020